

Amtliche Abkürzung:	JWMG
Fassung vom:	21.12.2021
Gültig ab:	08.01.2022
Dokumenttyp:	Gesetz
Quelle:	Land Baden-Württemberg
Gliederungs-Nr:	792

Jagd- und Wildtiermanagementgesetz
(JWMG)

Vom 25. November 2014^{***}

§ 13a

Stadtjägerinnen und Stadtjäger

(1) Die Gemeinde kann Stadtjägerinnen und Stadtjäger, die als solche durch die untere Jagdbehörde anerkannt sind, nach Anhörung der jagdausübungsberechtigten Person und nach Anhörung des Polizeivollzugsdienstes, einsetzen. Stadtjägerinnen und Stadtjäger haben die Aufgabe, Eigentümerinnen, Eigentümer oder Nutzungsberechtigte von befriedeten Bezirken nach § 13 Absatz 2 sowie Flächen im Sinne von § 13 Absatz 3 Nummer 1 bis 5 in Fragen des Wildtiermanagements und der Wildtiere im Sinne dieses Gesetzes in Siedlungsbereichen sowie in Geltungsbereichen von Bebauungsplänen zu beraten und zu unterstützen; sie arbeiten mit den Wildtierbeauftragten im Sinne des § 61 Absatz 1 zusammen.

(2) Mit der Anerkennung nach Absatz 1 erteilt die zuständige Jagdbehörde die Erlaubnis, im Rahmen der Einsetzung mit Zustimmung der Eigentümerinnen, Eigentümer oder Nutzungsberechtigten der Grundflächen auf Wildtiere des Nutzungs- und Entwicklungsmanagements die Jagd im befriedeten Bezirk sowie auf Flächen im Sinne von § 13 Absatz 3 Nummer 1 bis 5 auszuüben, sofern präventive Maßnahmen keinen Erfolg versprechen oder soweit dies aus Gründen der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder zur Abwehr von Gefahren durch Tierseuchen erforderlich ist. Vor Aufnahme der jeweiligen Jagdausübung mit Schusswaffe ist der Polizeivollzugsdienst zu benachrichtigen. Das Aneignungsrecht hat die eingesetzte Stadtjägerin oder der eingesetzte Stadtjäger. Ein gegebenenfalls auf diesen Flächen bestehendes Jagdausübungsrecht wird mit dem Einsatz einer Stadtjägerin oder eines Stadtjägers beschränkt.

(3) Als Stadtjägerin oder Stadtjäger kann anerkannt werden, wer einen Jagdschein besitzt, der zur Jagdausübung in der Bundesrepublik Deutschland berechtigt, und eine Ausbildung zur Stadtjägerin oder zum Stadtjäger absolviert hat. Die oberste Jagdbehörde wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Innenministerium durch Rechtsverordnung nähere Bestimmungen zur Anerkennung und Einsetzung von Stadtjägerinnen und Stadtjägern und zu Art und Umfang der Maßnahmen des Wildtiermanagements und zur Ausübung der Jagd zu treffen.

Weitere Fassungen dieser Norm

§ 13a JWMG, vom 24.06.2020, gültig ab 30.06.2020 bis 07.01.2022

Fußnoten

- *) Die Verpflichtungen aus der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. L 204 vom 21.7.1998, S. 37), zuletzt geändert durch Artikel 26 Absatz 2 der Verordnung (EU)

Nr. 1025/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 (ABl. L 316 vom 14.11.2012, S. 12), sind beachtet worden.

***) Verkündet als Artikel 1 des Gesetzes zur Einführung des Jagd- und Wildtiermanagementgesetzes vom 25. November 2014

Redaktionelle Hinweise

Fundstelle: GBl. 2014, 550

Amtliche Abkürzung:	DVO JWVG
Fassung vom:	25.10.2023
Gültig ab:	18.11.2023
Dokumenttyp:	Verordnung
Quelle:	Land Baden-Württemberg
Gliederungs-Nr:	792

Verordnung des Ministeriums Ländlicher Raum zur Durchführung des Jagd- und Wildtiermanagementgesetzes
(DVO JWVG)
Vom 2. April 2015

§ 19
Stadtjägerinnen und Stadtjäger

(1) Die Ausbildungslehrgänge zur Stadtjägerin oder zum Stadtjäger im Sinne des § 13a JWVG müssen von der obersten Jagdbehörde anerkannt sein. Die Ausbildung beinhaltet die Vermittlung hinreichender Kenntnisse und praktischer Fertigkeiten, um die Aufgaben rechtskonform und waidgerecht im Sinne von § 8 Absatz 1 JWVG auszuüben. Die Ausbildung umfasst den Erwerb von Kenntnissen und praktischen Fertigkeiten zu

1. Ökologie von Wildtieren im Siedlungsraum, insbesondere Wildarten, Wildkrankheiten, Lebensweisen, Nahrungsspektren, Verhaltensmustern, Fortpflanzung, Aufzucht der Jungtiere,
2. Kommunikation mit und Beratung von Bürgerinnen und Bürgern, Behörden und weiteren relevanten Gruppen in Fragen des Wildtiermanagements und der Wildtiere im Sinne des JWVG in Siedlungsbereichen sowie in Geltungsbereichen von Bebauungsplänen,
3. Präventions- und Konfliktmanagement im Siedlungsraum sowie die Zusammenarbeit mit von Wildtierkonflikten betroffenen Behörden und anderen öffentlichen Einrichtungen,
4. Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung und Konfliktpotentiale durch Wildtiere,
5. Möglichkeiten und Grenzen der Vergrämung und Bejagung, einschließlich Fang und Erlegung,
6. den rechtlichen Grundlagen des Jagdrechts, des Tierschutzrechts, des Artenschutzrechts, des Waffenrechts und des Gefahrenabwehrrechts.

(2) Die für die Ausstellung des Jagdscheins zuständige untere Jagdbehörde erkennt eine Person auf Antrag als Stadtjägerin oder Stadtjäger mit landesweiter, unbefristeter Geltung durch Ausstellen eines Ausweises entsprechend der Anlage 4 an, wenn sie einen gültigen Einjahres- oder Dreijahresjagdschein besitzt und eine Ausbildung zur Stadtjägerin oder zum Stadtjäger nach Absatz 1 erfolgreich absolviert hat. Hat die antragstellende Person ihren Wohnsitz außerhalb des Landes, ist für die Anerkennung die untere Jagdbehörde zuständig, in deren Zuständigkeitsbereich die Gemeinde fällt, in der die Einsetzung nach Absatz 3 erfolgen soll. Die Person muss die persönliche und fachliche Eignung besitzen. Die Anerkennung muss die ausdrückliche Erlaubnis der zuständigen Jagdbehörde zur Jagdausübung im befriedeten Bezirk enthalten. Nach der erstmaligen Anerkennung müssen Stadtjägerinnen und Stadtjäger mindestens alle fünf Jahre an einem Fortbildungslehrgang teilnehmen. Die untere

Jagdbehörde versagt oder widerruft die Anerkennung, wenn die Voraussetzungen nach Satz 1, 3 oder 5 nicht oder nicht mehr vorliegen.

(3) Gemeinden können anerkannte Stadtjägerinnen oder Stadtjäger allgemein oder anlassbezogen nach pflichtgemäßem Ermessen durch Bescheid entsprechend Anlage 5 einsetzen. Die Einsetzung kann zeitlich befristet erfolgen. Der Bescheid nach Satz 1 und dessen inhaltliche Änderung oder Aufhebung ist der unteren Jagdbehörde, in deren Zuständigkeitsbereich die Jagd ausgeübt wird, von der Gemeinde unverzüglich zur Kenntnis zu geben. Die Einsetzung als Stadtjägerin oder Stadtjäger begründet ein berechtigtes Interesse im Sinne des § 12 Absatz 1 der Grundbuchordnung in Bezug auf die maßgeblichen Flächen. Sofern das Jagdrecht auf den maßgeblichen Flächen verpachtet ist, ist die pachtende Person gemäß § 13a Absatz 1 Satz 1 JWMG dazu anzuhören, dass die Einsetzung einer anderen Person als Stadtjägerin oder als Stadtjäger erwogen wird. Sofern die pachtende Person anerkannte Stadtjägerin oder Stadtjäger ist, soll sie oder er vorrangig eingesetzt werden.

(4) Die Jagd mit Schusswaffen darf nur ausgeübt werden, wenn sie bei pflichtgemäßem Ermessen unter Beachtung der guten fachlichen Praxis erforderlich ist und präventive Maßnahmen keinen Erfolg versprechen. Die Benachrichtigung des Polizeivollzugsdienstes durch die Stadtjägerin oder den Stadtjäger nach § 13a Absatz 2 Satz 2 JWMG erfolgt an das Führungs- und Lagezentrum des zuständigen Polizeipräsidiums vor Aufnahme der jeweiligen Jagdausübung mit Schusswaffe. Sobald die Jagd mit Schusswaffen beendet ist, erfolgt eine weitere Benachrichtigung an das Führungs- und Lagezentrum durch die Stadtjägerin oder den Stadtjäger. Die Benachrichtigungen können mündlich, fernmündlich oder elektronisch erfolgen.

(5) Bei der Jagdausübung im befriedeten Bezirk sind der Ausweis nach Absatz 2, durch den die Anerkennung bescheinigt wird, der Bescheid nach Absatz 3 zur Einsetzung, ein gültiger Einjahres- oder Dreijahresjagdschein sowie ein amtlicher Lichtbildausweis mitzuführen; § 38 des Waffengesetzes bleibt unberührt.

Weitere Fassungen dieser Norm

§ 19 DVO JWMG, vom 23.06.2021, gültig ab 01.07.2021 bis 17.11.2023

§ 19 DVO JWMG, vom 02.04.2015, gültig ab 18.04.2015 bis 30.06.2021

Redaktionelle Hinweise

Fundstelle: GBl. 2015, 202

Amtliche Abkürzung:	DVO JWMG
Fassung vom:	23.06.2021
Gültig ab:	01.07.2021
Dokumenttyp:	Verordnung
Quelle:	Land Baden-Württemberg
Gliederungs-Nr:	792

Verordnung des Ministeriums Ländlicher Raum zur Durchführung des Jagd- und Wildtiermanagementgesetzes
(DVO JWMG)
Vom 2. April 2015

Anlage 4

(zu § 19 Absatz 2)

«Kleines Landeswappen»

Anerkannte/r Stadtjäger/in Baden-Württemberg

«Herr / Frau»

«Vorname und Familienname»,

geboren am «Geburtsdatum», in «Ort»

ist anerkannte Stadtjägerin/anerkannter Stadtjäger gemäß § 13a Jagd- und Wildtiermanagementgesetz, § 19 Absatz 2 der Verordnung zur Durchführung des Jagd- und Wildtiermanagementgesetzes.

Die Anerkennung umfasst die Erlaubnis der zuständigen Jagdbehörde zur Jagdausübung im befriedeten Bezirk. Die Stadtjägerin/der Stadtjäger ist befugt, im Zusammenhang mit der Jagdausübung Schusswaffen entsprechend § 13 Absatz 6 des Waffengesetzes zu führen. Die Jagd darf im Rahmen und nach Maßgabe der Einsetzung im befriedeten Bezirk ausgeübt werden.

Die Anerkennung gilt nur im Zusammenhang mit einem gültigen Einjahres- oder Dreijahresjagdschein und einem amtlichen gültigen Lichtbildausweis.

Es gelten folgende Nebenbestimmungen:

«...»

Redaktionelle Hinweise

Fundstelle: GBl. 2015, 202

Amtliche Abkürzung: DVO JWMG
Fassung vom: 23.06.2021
Gültig ab: 01.07.2021
Dokumenttyp: Verordnung
Quelle: Land Baden-Württemberg
Gliederungs-Nr: 792

Verordnung des Ministeriums Ländlicher Raum zur Durchführung des Jagd- und Wildtiermanagementgesetzes
(DVO JWMG)
Vom 2. April 2015

Anlage 5

(zu § 19 Absatz 3)

«Gemeinde»

«Ort»,

«Datum»

Az.: «Aktenzeichen»

Einsetzung als Stadtjägerin oder Stadtjäger
gemäß § 13a Jagd- und Wildtiermanagementgesetz § 19 Absatz 3 Verordnung zur Durchführung des Jagd- und Wildtiermanagementgesetzes.

«Herr / Frau»

«Vorname und Familienname», wohnhaft in «Anschrift»,

geboren am «Geburtsdatum», in «Ort».

«Herr / Frau» «Familienname» ist Inhaber/in des Stadtjägerin/Stadtjäger-Ausweises vom «Datum» Aktenzeichen «Az», ausgestellt von der unteren Jagdbehörde «Ort».

«Er/Sie» wird hiermit mit folgenden Maßgaben als Stadtjägerin/Stadtjäger von der Gemeinde «Ort» eingesetzt:

«...»

«Er/ Sie» wurde einer Sicherheitsbelehrung unterzogen.

Die Einsetzung gilt bis zum «Datum».

Es gelten folgende Nebenbestimmungen:

«...»

(Unterschrift und Dienstsiegel)

Redaktionelle Hinweise

Fundstelle: GBl. 2015, 202